

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. November 2012

Nummer 44

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 421 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 357 und 403 im Gebiet der Stadt Erkrath. S. 439

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 422 Anerkennung einer Stiftung („Wim Wenders Stiftung“). S. 440
 423 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Stephan Seiler). S. 440
 424 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf den Rhein-Kreis Neuss. S. 440

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 425 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 441

- 426 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Deutsche Edelstahlwerke GmbH, 47807 Krefeld. S. 442

- 427 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath. S. 443

- 428 Satzungsänderung Deichschau Düffelt. S. 443

- 429 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Kaarst, die Sauerstoff- und Stickstoffleitung der Air Liquide Deutschland GmbH betreffend. S. 443

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 430 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstreckender L 403 im Gebiet der Stadt Erkrath. S. 444

- 431 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 26. Sitzung der Versammlung des Ruhrverbandes. S. 444

- 432 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr. S. 445

- 433 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nr. 3 001 705 130, 3 022 252 963, 3 022 273 290 und 3 022 275 782). S. 446

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****421 Umstufung von Teilstrecken
der Landesstraßen 357 und 403
im Gebiet der Stadt Erkrath**

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-13/301

Düsseldorf, den 26. Oktober 2012

Im Gebiet der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 403 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 357 (alt) und 403 (alt) geändert.

Die bisherige Teilstrecke der L 357

- 1.) von Netzknoten (NK) 4707 065
nach NK 4707 010
von Station 0,000 bis Station 0,417
(Länge: 0,417 km)
 - 2.) von NK 4707 065 nach NK 4707 010
von Station 0,448 bis Station 0,486
(Länge: 0,038 km)
- sowie die bisherigen Teilstrecken der L 403
- 3.) von NK 4707 010 nach NK 4707 081
von Station 0,000 bis Station 0,275
(Länge: 0,275 km)
 - 4.) von NK 4707 081 nach NK 4707 009
von Station 0,053 bis Station 0,167
(Länge: 0,114 km)

**Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigelegt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

amtsblatt@brd.nrw.de

5.) von NK 4707 009J nach NK 4707 016
 von Station 0,000 bis Station 0,074
 (Länge: 0,074 km)
 (Gesamtlänge Ziffer 1 – 5: 0,918 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz
 des Landes NRW – StrWG NRW mit Wirkung zum
 01.01.2013 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG
 NRW) in der Baulast der Stadt Erkrath abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines
 Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungs-
 gericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düs-
 seldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu
 erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur
 Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
 stelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhe-
 bung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die
 Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht
 eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben,
 so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.
 Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevoll-
 mächtigten versäumt werden sollte, so würde das
 Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
 Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 439

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

422 Anerkennung einer Stiftung („Wim Wenders Stiftung“)

Bezirksregierung
 21.13 -St. 1619

Düsseldorf, den 31. Oktober 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Wim Wenders Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbin-
 dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung
 ist seit dem 28.09.2012 rechtsfähig

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 440

423 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Stephan Seiler)

Bezirksregierung
 31.03.01.08-0552

Düsseldorf, den 24. Oktober 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsing-
 enieur

Dipl.-Ing. Stephan Seiler
 Lindenallee 48
 47533 Kleve

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker René Kissien

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
 heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
 Kreise und
 kreisfreien Städte
 als Katasterbehörden
 des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 440

424 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
 31.01.01-GkG-NE

Düsseldorf, den 30. Oktober 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes
 über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in
 der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit gel-
 tenden Fassung die nachstehende öffentlich-recht-
 liche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis
 Neuss und der Stadt Neuss vom 29.08./02.10.2012
 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
 dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss zur
 Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssi-
 cherungsgesetz auf den Rhein-Kreis Neuss vom
 29.08./02.10.2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich
 genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbin-
 dung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Geset-
 zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in
 der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert
 durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber.
 S. 326).

Im Auftrag
 Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf den Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Land-
 rat (im folgenden Kreis) und die Stadt Neuss ver-
 treten durch den Bürgermeister (im folgenden
 Stadt) schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeinde-
 ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV

NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (BGBl. I S. 1774) gem. Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (SGV NRW 51) in seine Zuständigkeit.

§ 2 Kostenregelung

Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass aufgrund der geringen und zudem rückläufigen Fallzahlen die Einnahmen und Ausgaben beim Kreis verbleiben.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2013 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 2. Oktober 2012

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Landrat Allg. Vertreter

Neuss, den 29. August 2012

Für die Stadt Neuss:

Bürgermeister Beigeordneter

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 440

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

425 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12-15 LRP Wuppertal

Düsseldorf, den 8. November 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Wuppertal sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

(LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO_2) im Wuppertaler Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer gemeinsamen Projektgruppe hatten auch Wirtschafts- und Naturschutzverbände Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 1. November 2008 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Wuppertal waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Jahreskennzahlen des LANUV werden die Grenzwerte für Feinstaub (PM_{10}) an den Landesmessstellen in Wuppertal seit 2007 durchgängig eingehalten. Hingegen war für NO_2 im Jahr 2010 an der Messstelle „Gathe“ in Elberfeld mit $57 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel weiterhin eine deutliche Überschreitung des zulässigen Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu verzeichnen. Aufgrund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass dieser Grenzwert ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Jahreskennzahlen für 2011 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO_2 im vergangenen Jahr an der Station Gathe – bei einem leicht rückläufigen Trend – noch immer $55 \mu\text{g}/\text{m}^3$. An den Messpunkten im städtischen Messnetz konnte in den vergangenen Jahren zum Teil ein stärkerer Rückgang beobachtet werden. Dennoch zeigen auch die städtischen Messungen für das zurückliegende Jahr an den meisten Stationen weiterhin eine Grenzwertüberschreitung.

Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Wuppertaler Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Wuppertal enthält insgesamt 17 neu hinzukommende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet. Da die Überschreitungssituation hauptsächlich auf den Straßenverkehr zurückzuführen ist, sieht der fortgeschriebene Maßnahmenkatalog in erster Linie verkehrliche Maßnahmen vor. Hervorzuheben ist dabei die weitere Ausdehnung des Verkehrsverbots in den beiden Wuppertaler Umweltzonen auf Fahrzeuge mit gelber Schadstoffplakette zum 01.07.2014. Die Verhältnismäßigkeit dieser Verkehrsbeschränkung wird durch Fuhrparkregelungen für Unternehmen sowie wirtschaftliche und soziale Härtefallregelungen gewährleistet. Als weitere verkehrsbezogene Maßnahmen lassen sich beispielsweise die Modernisierung der Busflotte der Wuppertaler Stadtwerke

sowie Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sowie des Radverkehrs nennen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen verkehrlichen Maßnahmen insgesamt auch einen Beitrag zur Verminderung der sehr hohen regionalen Hintergrundbelastung leisten werden.

Weitere Verursachergruppen wie Haus- und Kleinf Feuerungsanlagen sowie die Industrie werden in dem fortgeschriebenen Luftreinhalteplan ebenfalls berücksichtigt. So prüft die Stadt Wuppertal mit den Wuppertaler Stadtwerken für die Talachse Vorranggebiete für abgasarme Versorgungssysteme.

Bei (Änderungs-)Genehmigungen für industrielle Anlagen wird durch die zuständige Immissionschutzbehörde geprüft, ob die Irrelevanzschwelle für zusätzliche NO₂-Belastungen ggf. abzusenken ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

08.11.2012 bis 10.12.2012

auf der Homepage (<http://www.brd.nrw.de/>) der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom 08.11.2012 bis 10.12.2012 öffentlich ausgelegt

bei der

Stadtverwaltung Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1,
Eingang Große Flurstraße
42269 Wuppertal
Ressort 102, Geodatenzentrum
Zimmer C-078

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
zusätzlich donnerstags: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

und

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
sowie: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich

bis spätestens 27.12.2012

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s. o.) eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 441

**426 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Deutsche Edelstahlwerke GmbH, 47807 Krefeld**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0118/12/0302 B.1

Düsseldorf, den 29. Oktober 2012

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke GmbH, Oberschlesienstr. 16, 47807 Krefeld hat mit Datum vom 19.07.2012 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Umschmelzstahlwerkes durch:

- Anlagentechnische Änderung des Lichtbogen- vakuum Schmelzofens 1 zu einem Multifunktions- ofen durch den Einbau von Einrichtungen zum abwechselnden Betrieb als Lichtbogen- vakuum Schmelzofen oder Elektroschlacke Umschmelzofen unter Beibehaltung der spezifischen Schmelzleistung
- Errichtung und Betrieb einer Schlackendosier- anlage
- Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungs- anlage mit einem Volumenstrom von 930 Nm³/h
- Errichtung und Betrieb eines Notstromaggregat- es sowie eines Transformators und Umrichters

gestellt.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kwiatkowski

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 442

**427 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH
in Wülfrath**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0145/11/0401H1

Düsseldorf, den 2. November 2012

**Antrag der ASK Chemicals GmbH
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Kunstharz-Anlage**

Die ASK Chemicals GmbH hat mit Datum vom 24.10.2011, zuletzt ergänzt am 10.09.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage auf dem Werksgelände Dieselstraße 35–41 in 42489 Wülfrath durch Änderung der Sicherheitseinrichtungen bei der Phenolharzherstellung gestellt. Beantragt wurde die Umsetzung eines neuen Schutzkonzeptes, basierend auf einer sicherheitsgerichteten selbsttätigen Schaltung, verbunden mit der Errichtung eines neuen Catchtanks zur Aufnahme der bei Störungen der Prozessabläufe durch unerlaubtem Druckanstieg in den Reaktoren freigesetzten Flüssigphase. Die Verfahren und die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Kunstharzkonzentrat bleiben unverändert.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 443

428 Satzungsänderung Deichschau Düffelt

Bezirksregierung
54.04.01.13

Düsseldorf, den 30. Oktober 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserver-

bands-gesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag der Deichschau Düffelt am 12.10.2012 beschlossene Änderung der Verbands-satzung vom 12.09.2002 (Amtsblatt Nr. 37 für den Regie-rungsbezirk Düsseldorf vom 12.09.2002) wie folgt:

§ 2 Aufgaben

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Deichschau hat zur Aufgabe:

(...)

2. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flä-chen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Land-schaftspflege, soweit es sich aus den Aufgaben die-ses Paragraphen ergibt, ausgenommen hiervon sind die berichtspflichtigen Gewässer nach der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL),

Nach § 36 wird neu eingefügt:

**§ 36a Beiträge für naturhaushaltliche Aufgaben
des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze**

(1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die die Mitgliedschaft im Verbandsge-biet begründen. Die Beitragslast verteilt sich im Ver-hältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen.

(2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt wor-den ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes Deichverband Kleve-Landesgrenze festgesetzt.

(3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschlie-ßenden Veranlagungsregeln.

§ 40 Fälligkeit der Beiträge

Die Fälligkeit wird vom 01.07. auf 01.05. eines Jah-res vorverlegt und lautet nunmehr wie folgt:

Die Beiträge werden am 1.5. in einer Summe fällig; spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 48 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 443

**429 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Stadt Kaarst, die Sauerstoff-
und Stickstoffleitung der Air Liquide
Deutschland GmbH betreffend**

Bezirksregierung
54.08.01-515/12

Düsseldorf, den 29. Oktober 2012

Im Zuge der 66. und 67. Änderung des Flächennut-zungsplanes der Stadt Kaarst ist die Verlegung der Doppel-Fernleitung FL 55 der Air Liquide Deutschland GmbH (ALD) im Bereich des Bebau-ungsplanes Nr. 93 „Bereich K37n“ – Büttgen – erforderlich. Bei der Neuplanung der Kreisstraße K37n ist eine Leitungs-Umlegung auf einer Stre-

cke von ca. 120 m erforderlich, um die Kreuzung mit der Straße in Übereinstimmung mit der Technischen Regel für Rohrfernleitungen anzulegen.

Bei der Doppel-Fernleitung FL 55 der ALD handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von nichtverflüssigten Gasen im Sinne der Ziffer 19.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es wird in zwei parallel liegenden Rohrleitungen mit einem Durchmesser von 400 mm Sauerstoff und Stickstoff transportiert.

Für die vorgesehene Veränderung an der Rohrfernleitung ist gemäß § 3c UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVP stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bullemer-Narres

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 443

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

430 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstreckender L 403 im Gebiet der Stadt Erkrath

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02 – L 403

Gelsenkirchen, den 23. Oktober 2012

Im Gebiet der Stadt Erkrath, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der L 403 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 06.12.2012.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4707 073 O
nach Netzknoten 4707 081 O
von Station 0,000 bis Station 0,503
(Länge: 0,503 km)

- 2) von Netzknoten 4707 081 O
nach Netzknoten 4707 082 O
von Station 0,000 bis Station 0,131
(Länge: 0,131 km)

- 3) von Netzknoten 4707 082 O
nach Netzknoten 4707 016 J
von Station 0,000 bis Station 0,207
(Länge: 0,207 km)
(Gesamtlänge 1 – 3: 0,841 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und werden Bestandteil der Landesstraße L 403.

Die verlassenen Teilstrecken der L 403

- 4) von Netzknoten 4707 081 O
nach Netzknoten 4707 009 O
von Station 0,000 bis Station 0,053
(Länge: 0,053 km)

- 5) von Netzknoten 4707 009 J
nach Netzknoten 4707 016 J
von Station 0,074 bis Station 0,227
(Länge: 0,153 km)
(Gesamtlänge 4 – 5: 0,206 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW – StrWG NRW – eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben.

Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 23. Oktober 2012

Im Auftrag
Heike Ischebeck

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 444

431 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 26. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 7. Dezember 2012, 10:00 Uhr, im
Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
3. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2013 und Aufstellung des Finanzplans 2012 – 2016
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
7. Änderung der Satzung und der Veranlagungsrichtlinien – Bericht der Kommission „Anpassung des Beitragsrechts der Wassermengenwirtschaft“
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende
des Verbandsrates

Dr. Görgens

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 444

432 **Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 212), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GV NW S. 685), in ihrer Sitzung am 26. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2012

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 57.265.650 €

Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 57.265.650 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 53.515.050 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 54.784.531 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeiten 2.880.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus Investitionstätigkeiten
(inkl. der nicht verausgabten
Investitionen der Vorjahre) 23.283.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite
zur Finanzierung von Investitionen beträgt

2012

Kreditermächtigung
im Haushaltsjahr 2012 29.423.800 €

davon Kreditermächtigung
aus Vorjahren in 2012 16.600.000 €

in 2012 Umschuldungen 4.420.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2012

festgesetzt auf: 3.000.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2012

6.000.000 €

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2012 wird auch für das Jahr 2013 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2013 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2012 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2012 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 12.04.2012 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 44. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 25. Oktober 2012

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 445

433 Kraftloserklärung von Sparurkunden

(Nr. 3 001 705 130, 3 022 252 963, 3 022 273 290
und 3 022 275 782)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3 001 705 130, 3 022 252 963, 3 022 273 290 und 3 022 275 782 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 19. Oktober 2012

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 446



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach